

## B u c h r e z e n s i o n

**Klaus Adomeit/Susanne Hähnchen**, Rechtstheorie für Studenten, 5. Aufl., C.F.Müller, Heidelberg 2008, 107 S., € 15,-

Diese Besprechung skizziert zwei Behauptungen: Rechtstheorie ist unbeliebt (dazu sogleich kurz unter I.); *Adomeit/Hähnchen* trifft daran keine Schuld – im Gegenteil (dazu II.).

**I.** eBay danken wir Heutigen viel, etwa die griffige Produktbeschreibung *aus kinderlosem tierlosem Nichtraucherhaushalt*. Aber auch die Erkenntnis, dass fast niemand drei oder sogar fünf gebrauchte Lehrbücher zur juristischen Methodenlehre gleichzeitig verkauft. (Tatsächlich findet man kaum je Lehrbücher zur Rechtstheorie auf eBay). Das erlaubt zwei Vermutungen: Wer sich für Rechtstheorie interessiert, hört nicht mit bestandem Staatsexamen damit auf. Und: Nicht viele Studenten des Rechts interessieren sich für Rechtstheorie.

Letzteres ist schade. Und folgenschwer: Die Erfahrung mit Prüfungsleistungen noch in Staatsexamina zeigt, dass teils die Kandidaten selbst einfache Einsichten in Aufbau und Logik von Rechtsnormen nicht beherzigen. Wer diese „technischen“ Aspekte der Rechtstheorie nicht beherrscht, begeht aber eben auch leicht ernste materiellrechtliche Fehler. Nicht sehr oft, aber häufiger als nur gelegentlich. Als Grundlagenfach in den Anfangssemestern teils widerwillig absolviert, gerät die Rechtstheorie im Lauf des Studiums regelmäßig ins Hintertreffen oder ganz in Vergessenheit. Wer in einer Staatsprüfung im Pflichtfach etwa die bei *Regenfus*, JA 2009, 579 ff. zur doppelten Analogie entfalteten Fragen zur Diskussion stellen wollte, sähe sich mit deutlich irritierten Kandidaten konfrontiert – mindestens.

Dass die hier besprochene fünfte Auflage des Buchs von *Adomeit/Hähnchen* 30 Jahre nach der Erstauflage erschienen ist, zeigt nicht nur langen Atem, sondern auch, dass man den für Lehrbücher zur Rechtstheorie auch zu brauchen scheint. Wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel, etwa das in den letzten Jahren in schneller Folge neu aufgelegte Lehrbuch von *Rüthers*, Rechtstheorie.

**II.** Nun hülfle alles Lamentieren nichts, wenn man nicht auf *Adomeit/Hähnchen* (und einige andere schmale Lehrbücher zur Rechtstheorie) verweisen könnte. Die reine Existenz dieses Buchs ist das Killerargument gegenüber allem nörgeligen „Rechtstheorie ist doch so sperrig – und wofür braucht man die überhaupt?“ aus skeptischem studentischem Munde.

Damit zeichnet sich bereits ab, dass das besprochene Buch am Ende den studentischen Lesern nachdrücklich ans Herz gelegt werden wird. Vor allem verdient Lob des Texts braucht es aber einige warnende Bemerkungen. Er hat nämlich auch spürbare Schwächen.

Aus der Verwertungskette zwischen Autor und Leser scheint der Lektor mittlerweile vollständig verschwunden zu sein – den Zeitläuften sei’s geklagt. Gäbe es noch Lektorate, müssten wir uns nicht fragen, was eine „Habitationsschrift“ (S. IV) ist, ob der Genitiv des Ego-Trips eigentlich „des Ego-Trip“ lautet (Rn. 94 a.E.) und auf welche Fundstelle der Hinweis „*Michael Pawlik*, FAZ am [...] 2008“ (Rn. 125 a.E.)

verweist. Auf S. VI beginnt man über Mangelgewährleistungsansprüche nachzudenken, wenn man *Uwe Wessel* als fernen Namensvetter von *Horst Wessel* kennenlernt – was nicht weiter schlimm wäre, wenn ersterer nicht der Doktorvater der *Mitautorin* wäre. Sehr skizzenhaft wirkt der Text oft auch im sprachlichen Duktus; als studentischer Teilnehmer einer Übungsarbeit bekäme man Sätze wie „Aktuell dazu der Fall Gäfgen, vgl. EGMR vom 30.6.2008“ (Rn. 128) um die Ohren gehauen, sowohl weil das Verb fehlt als auch weil man sich nicht die Mühe gemacht hat, eine echte Fundstelle anzugeben. Auch müsste zehn Jahre später ein genaueres Zitat als „JZ 1998, Heft 5“ möglich sein (Fn. 14). Die Empfehlung, das Gesetz langsam zu lesen (Rn. 82) erweist sich als uneingeschränkt richtig, wenn es darum geht, das Gesetz richtig abzuschreiben (nicht gelungen bei § 932 Abs. 1 BGB in Rn. 88). Ob ein Verweis wie „vgl. Wikipedia“ (Rn. 120 a.E.) in einer Seminararbeit ungetadelt bliebe, darf man bezweifeln. So ist er nicht nur unpräzise (die Wikipedia kennt permanente Links!), sondern auch aussageschwach: In der Wikipedia sehen die Leser vermutlich mittlerweile auch ohne Aufforderung nach. Bei diesen und ähnlichen kleinen Ärgernissen hätte ein Lektorat Wunder wirken können. Als Rezensent erinnert man sich des Vorsatzes „never judge a book by such aeusserlichkeiten“ und wendet sich per *aspera ad astra* den inhaltlichen Qualitäten zu.

Diese überwiegen bei weitem die eben angedeuteten Schwächen. Es beginnt beim Umfang. Kürzer geht es seriös nicht: Das Buch nimmt bei konzentrierter Lektüre einen langen Samstagvormittag in Anspruch. Man kann und sollte es schon in einem frühen Semester lesen – und später mindestens noch einmal. Und in dieser Kürze liegt spätestens bei pragmatischer Betrachtung ein großes Verdienst der *Verf.*: Ein kurzes gelesenes Buch ist viel besser als ein dickes ungelesen verstaubendes. Natürlich könnte man bei einem so knappen Text an allen Ecken und Enden den Vorwurf der Unvollständigkeit erheben; so kommt etwa die oben erwähnte doppelte Analogie auch bei *Adomeit/Hähnchen* nicht vor. Aber das verfehlt die Idee des Buchs – nämlich eine vereinfachte Methodenlehre zu umreißen, die den Bezug zum studentischen Lernalltag nicht verliert – und erst recht seine eigentlichen Stärken.

Man hüte sich, wegen seiner Kürze *Adomeit/Hähnchen* zu unterschätzen. Die Aufzählungen der Definitionen des Rechts (Rn. 5) findet sich etwa nur ein wenig ausführlicher in der fast schon monumentalen Allgemeinen Rechtslehre von *Röhl/Röhl*, Fn. 44 (die allerdings anders als noch bei *Adomeit/Hähnchen*, Fn. 51 f. zitiert mittlerweile in 3. Aufl. 2008 erschienen ist).

Das Buch ist in seinem schlanken Zuschnitt nicht ganz konkurrenzlos: Neben *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 10. Auflage 2006 (klassisch, middle of the road, aber eben auch nicht so gedankenreich) ist jedenfalls neuerdings *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2008 zu nennen (die aber fast nur mit strafrechtlichen Beispielen arbeitet und deshalb einiges strafrechtsdogmatisches Problembewusstsein verlangt). Gleichwohl werden *Adomeit/Hähnchen* ihre Leser finden – und es sind ihnen viele zu wünschen.

Der Text ist meinungsstark und will immer wieder zum Widerspruch reizen. Gerade weil das auch immer wieder gelingt, unterscheidet sich das Buch von seinen mindestens vordergründig um Objektivität bemühten Konkurrenten. Für den Leser birgt das natürlich das Risiko, mehr zur Rechtstheorie lesen zu müssen. Wer einen motivierenden Einstieg in das Grundlagenfach Rechtstheorie sucht, ist damit bestens bedient. Wer auf kürzestem Raum einen möglichst vollständigen Überblick braucht, weil in einer unmittelbar bevorstehenden Prüfung einige abrundende Fragen zur juristischen Methodenlehre zu befürchten sind, wird vielleicht eher zu *Zippelius* greifen.

Fast zwangsläufig mit der Knappheit und Skizzenhaftigkeit des gewählten Ansatzes verbunden ist, dass der Fußnotenapparat und die weitergehenden Leseempfehlungen eher exemplarisch als flächendeckend ausfallen. Hat man also etwa in einer Hausarbeit ein methodologisches Problem zu erörtern, beispielsweise Fragen der Zulässigkeit und der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, wird man es nicht bei *Adomeit/Hähnchen* bewenden lassen können, sondern eben doch *Larenz/Canaris*, *Rüthers* und *Pawlowski* heranziehen müssen.

Wer sich indes über die wesentlichen Probleme und die Einordnung der streitigen Fragen in das Gesamtgebäude der Rechtstheorie orientieren möchte, kann ohne Zögern zu *Adomeit/Hähnchen* greifen; das gilt nicht zuletzt für fachfremde Leser, die die leicht zugängliche Sprache zu schätzen wissen werden. Letztere sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Lesen einige Konzentration verlangt. Auch wenn die *Verf.* immer wieder etliche Originalzitate einbauen, um dem Leser den mühsamen Zugriff auf die Quellen zu ersparen, und der rote Faden gut sichtbar bleibt – der Text ist dicht, didaktisch motivierte Wiederholungen gibt es kaum. Der Leser muss selbst am Ball bleiben und zur Not mal eine Seite zurückblättern.

Der Preis ist so hoch wie der zweier Kinokarten; der Nutzen ist deutlich größer, besonders auf längere Sicht. Zur Not steht es übrigens in der Bibliothek – für alle, denen der Preis für die 75 unabdingbaren Textseiten (wer den Teil über Rechtspolitologie weglässt, ist selbst schuld – aber beim Wiederholen unter Zeitdruck kann man es vielleicht riskieren) zu hoch erscheint.

Beim rezensierenden Lesen der aktuellen Auflage stellt sich wieder der Eindruck ein, den ich vor Jahren hatte, als ich das Buch zur Vorbereitung von Arbeitsgemeinschaften im Fach Rechtstheorie in die Hand bekam: Mehr braucht man doch für den Anfang gar nicht – oder? Und das scheint mir immer noch ein ganz passendes Lob für den Text zu sein. Dieser ist im Lauf der Zeit verschiedentlich erweitert, aber auch gekürzt worden: Über marxistische Rechtstheorie steht nichts mehr drin, über Rechtsinformatik auch nicht – und der ehemalige Abschnitt „Unsere Universität“ ist auf ein paar Zeilen zusammengeschrumpft (Rn. 116, wohl zu Recht). Wer sich also für die Anschaffung von *Adomeit/Hähnchen* entscheidet, hat vielleicht kein ganz detailliertes, aber allemal ein kluges, gedankenreiches und pointiertes Buch zur juristischen Methodenlehre in der Hand. Wer es dann auch noch liest, vielleicht sogar zweimal, braucht vor einem rechtstheo-

retischen Exkurs in einer Prüfung auch keine Angst mehr zu haben.

*Prof. Dr. Roland Schimmel, Frankfurt am Main*